

## Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Durchführung einer Schiessveranstaltung

(öffentlich zugängliche Orte, ausserhalb behördlich zugelassenen Schiessanlässen oder ausserhalb von Schiessplätzen)

Kanton: **Kantonspolizei Uri, Fachstelle Waffen und Sprengstoffe**  
Adresse: **Werkhof A2/A4, Allmendstrasse 1, 6454 Flüelen UR**

### Gesuchsteller

Organisation

PLZ Ort

### vertreten durch:

Name

Vorname

Geburtsdatum

Heimatort / Staat

Strasse

PLZ Ort

Telefon G

Telefon P

Mobil

E-Mail

### ersucht um Bewilligung für:

Anlass

Ort des Anlasses

Datum/Zeit der

Durchführung

Koordinaten

Voraussichtliche

Teilnehmerzahl

### Rechtliches

#### Art. 5 WG Verbote im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör

<sup>3</sup> Verboten ist das Schiessen mit:

- a. Serief Feuerwaffen;
- b. militärischen Abschussgeräten von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit Sprengwirkung.

<sup>4</sup> Verboten ist das Schiessen mit Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten ausserhalb der behördlich zugelassenen Schiessanlässe und ausserhalb von Schiessplätzen.

<sup>6</sup> Die Kantone können Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1–4 bewilligen.

Art. 8 WG Waffenerwerbsscheinspflicht

<sup>2</sup> Keinen Waffenerwerbsschein erhalten Personen, die:

- a. das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- b. unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;
- c. zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
- d. wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Privatauszug nach Artikel 41 des Strafregistergesetzes vom 17. Juni 2016 erscheinen.

Art. 28c WG Feuerwaffen sowie wesentliche oder besonders konstruierte Bestandteile

<sup>3</sup> Ausnahmegewilligungen für das Schiessen nach Artikel 5 Absätze 3 und 4 können erteilt werden, wenn keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 vorliegen und die Sicherheit durch geeignete Massnahmen gewährleistet ist.

Art. 14 WV Ausnahmegewilligung für das Schiessen an öffentlich zugänglichen Orten 5 Absatz 4 WG

(Art. 5 Abs. 6 und 28c Abs. 3 WG)

Die zuständige kantonale Behörde kann eine Ausnahmegewilligung für das Schiessen mit Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten ausserhalb der behördlich zugelassenen Schiessanlässe und ausserhalb von Schiessplätzen erteilen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 28c Absatz 3 WG erfüllt sind und:

- a. der betroffene Grundeigentümer oder die betroffene Grundeigentümerin die schriftliche Zustimmung erteilt hat;
- b. die zuständige Gemeinde die schriftliche Zustimmung erteilt hat; und
- c. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin eine Haftpflichtversicherung nachweisen kann.

---

**Dem vorliegenden Gesuch sind beizulegen:**

- Bericht über die Abnahme des Schiessplatzes durch den Schiessoffiziers
  - Plan - Standort des Schiessplatzes
  - Zustimmung der betroffenen Gemeinde
  - Einverständniserklärung/en der/des betroffenen Grundstückeigentümer
  - Beglaubigte Kopie der Police - Haftpflichtversicherung
  - Beglaubigte Kopie der Police - Unfallversicherung
- 

Ich bestätige, die Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben.

Ich erlaube der zuständigen Behörde die Informationen nachzuprüfen, insbesondere bei der Polizei, den Straf-, Vormundschafts-, Fürsorge- und Verwaltungsbehörden.

Ort / Datum

---

Unterschrift

---